

## Förderung von nicht investiven Projekten im Ökolandbau 2024

### Hier: Ablauf des ersten Antragsverfahrens 2024, Fachliche und inhaltliche Anforderungen zu den Zuwendungsanträgen

Die **Bewerungskonzepte im Rahmen der Antragstellung sollen max. 25.000 Zeichen** (max. 10 DIN A4-Seiten) umfassen und insbesondere soll erkennbar werden, auf welchem Weg und in welchem Umfang mit dem Projekt eine Ausweitung des Ökologischen Landbaus oder eine Stärkung der gesamten Wertschöpfungskette zum Ökolandbau erreicht werden soll. Wichtig ist insbesondere, dass im Konzept besonders auch Ansätze erkennbar sind, die der Unterstützung der regionalen Verarbeitung und der Vermarktung von Bioprodukten dienen können.

#### Hinweise zur Einreichung:

Die Zuwendungsanträge sind fristgemäß auf den für die Antragstellung vorgesehenen Vordrucken sowie den geforderten Anlagen bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover, als zuständige Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form einzureichen.

Die Frist für die Einreichung der vollständigen Zuwendungsanträge endet am **26.03.2024**. Später eingehende Zuwendungsanträge oder Anträge, die sich nicht auf den nachfolgend ausgeschriebenem Maßnahmenbereich nach Nummer 2.1 Richtlinie Ökolandbau beziehen, werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

#### Erläuterungen zum weiteren Verfahren:

Die fristgemäß eingereichten Zuwendungsanträge werden vom ML nach der Richtlinie Ökolandbau und entsprechend der nachfolgend **vorgegebenen Themenschwerpunkte** fachlich bewertet und priorisiert. Bewilligt werden dann diejenigen Anträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und auf Grundlage des Rankings bzw. der Priorisierung vom ML als inhaltlich förderwürdig bewertet wurden.

#### Themenschwerpunkte zum ersten Antragsstichtag unter Bezugnahme der Nr. 2.1.1 bis 2.1.6 „Gegenstand der Förderung“ der Richtlinie Ökolandbau in absteigender Reihenfolge:

1. Gem. Nr. 2.1.2 Richtlinie Ökolandbau: Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472, zur Einrichtung, zum Erfahrungsaustausch und zum Projektmanagement von Öko-Modellregionen,
2. Gem. Nr. 2.1.6 Richtlinie Ökolandbau: Forschung und Entwicklung im Agrarsektor nach Maßgabe von Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere praxisbezogene Versuchsanstellungen zur Verbesserung der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbau- und Haltungsverfahren.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

### **Erforderliche Angaben im Zuwendungsantrag:**

Der Zuwendungsantrag muss **mindestens** die nachfolgenden Angaben gem. Nr. 7.4.2 Richtlinie Ökolandbau **enthalten**:

- a) Namen und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Projekts oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Projekts oder der Tätigkeit,
  - durch **Aufstellung eines konkreten Maßnahmenplan** zur Zielerreichung mit konkreter inhaltlicher Beschreibung und
  - insbesondere der Darlegung der Gründe, warum das geplante Projekt einen **Beitrag zur Ausweitung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen** leistet.
- c) Standort des Projektes oder der Tätigkeit,
- d) Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- e) Art der Zuwendung und Höhe der für das Vorhaben oder die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung,
  - durch **Aufstellung eines konkreten Zeit- und Finanzierungsplans**,
- f) Ziele des Projektes,
- g) Zuordnung des Projektes zu den Förderbereichen nach Nummer 2.1 Richtlinie Ökolandbau und
- h) Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten.

Außerdem sind die folgenden Angaben dem Zuwendungsbeitrag beizufügen:

- Selbstauskunft, ob bereits erfolgreiche Projekte im Ökolandbau umgesetzt wurden oder generell Projekterfahrung auch in anderen Bereichen besteht oder es sich um die erste Antragstellung handelt;
- Beim Versuchswesen muss zusätzlich die Art der Forschungseinrichtung nach Artikel 2 Nr. 50 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 angegeben werden;

Zudem sind die folgenden besondere Voraussetzungen zu den Themenschwerpunkten **mindestens** zu **erfüllen**:

### **Zu 1. Zur Einrichtung, zum Erfahrungsaustausch und zum Projektmanagement einer Öko-Modellregion**

Bewerben können sich ausschließlich Antragsteller, die bereits schon einmal eine Öko-Modellregion eingerichtet haben. Das Ziel besteht in der Fortführung einer bereits schon einmal eingerichteten Öko-Modellregion, die zunächst nur befristet fortgeführt werden konnte.

## **Zu 2. Forschung und Entwicklung im Agrarsektor:**

Die eingereichten Bewerbungskonzepte für das Öko-Versuchswesen sollen die Entwicklung der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft durch mehr Forschung, Wissenstransfer und Datenermittlung unterstützen.

Zuwendungsanträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, werden anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien zum jeweiligen Stichtag bei Erfüllung der jeweiligen Kriterien mit den nachfolgend festgelegten Punkten bewertet.

Beginnend mit dem Zuwendungsanträgen mit der höchsten Punktzahl werden die Zuwendungsanträge bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind.

Zuwendungsanträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder für die die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, sind abzulehnen.

### **Auswahlkriterien/ Ranking zum Themenschwerpunkt 2 „Forschung und Entwicklung im Agrarsektor“:**

#### **Allgemeine Kriterien:**

- 1) Zuverlässigkeit des Antragstellers:
  - Mehrfach erfolgreiche Projekte im Ökolandbau umgesetzt **5 Punkte**;
  - Bereits Projekterfahrung, auch in anderen Bereichen **2 Punkte**;
  - Erste Antragstellung **0 Punkte**.
  
- 2) Effizienz der Förderung: Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen,
  - Besonders angemessen **10 Punkte**;
  - Angemessen **5 Punkte**;
  - Ungünstig **0 Punkte**.

#### **Qualitätsbezogene Kriterien:**

- 1) Grundsätzliche konzeptionelle Qualität, Vollständigkeit und Stimmigkeit des Konzepts
  - Klares und schlüssiges Konzept **10 Punkte**
  - Konzept klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift **5 Punkte**
  - Nicht erkennbar **0 Punkte**.
  
- 2) Innovativer\* Charakter des Versuchs
  - Einführung eines neuen Produkts oder die Anwendung eines neuen Verfahrens durch unternehmensübergreifende Abstimmung bereits bestehender Akteure **5 Punkte**;
  - Weiterentwicklung bzw. neue Schwerpunktsetzung eines Produkts oder eines Verfahrens ohne unternehmensübergreifende Abstimmung **2 Punkte**;
  - Kein innovativer Charakter des Versuchs **0 Punkte**.

*\*Unter Innovation wird die Einführung eines neuen Produkts oder die Anwendung eines neuen Verfahrens verstanden. Die Einführung einer Innovation bezieht sich nicht auf die Betriebsstätte (neu in der Betriebsstätte), sondern zielt vielmehr auf die Branche ab. Das heißt*

*die Innovation muss eine Prozess- oder Produktneuerung in der Branche sein. Eine ausschließliche Modernisierung der Betriebsstätte stellt keine Innovation i. S. dieser Richtlinie dar.*

- 3) Die Qualitäts- und Ertragssicherung kann durch den Versuch gesteigert werden:
- Hoch **15 Punkte**;
  - Mittel **10 Punkte**;
  - Gering **5 Punkte**.